

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 1. Juli 2020

616.

Stadtkanzlei, Anordnung kommunale Volksabstimmung vom 27. September 2020

IDG-Status: öffentlich

1. Eidgenössische Vorlagen

Gemäss Beschluss des Bundesrats vom 29. April 2020 findet am 27. September 2020 die eidgenössische Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. Volksinitiative vom 31. August 2018 «Für eine massvolle Zuwanderung (Begrenzungsinitiative)»
2. Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG)
3. Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) (Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten)
4. Änderung vom 27. September 2019 des Bundesgesetzes über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Erwerbsersatzgesetz, EOG)
5. Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2019 über die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge

Die Abstimmungsleitung obliegt dem Bund.

2. Kantonale Vorlagen

Gemäss Beschluss des Regierungsrats des Kantons Zürich vom 13. Mai 2020 findet am 27. September 2020 die kantonale Volksabstimmung über folgende Vorlagen statt:

1. Zusatzleistungsgesetz (ZLG) (Änderung vom 28. Oktober 2019; Beiträge des Kantons)
2. Strassengesetz (StrG) (Änderung vom 18. November 2019; Unterhalt von Gemeindestrassen)

Die Abstimmungsleitung obliegt dem Kanton.

3. Kommunale Vorlagen

Für die Anordnung von kommunalen Volksabstimmungen ist der Stadtrat als wahlleitende Behörde zuständig (§ 57 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 1 lit. d Gesetz über die politischen Rechte [GPR, LS 161]).

3.1 Ursprünglich auf den 17. Mai 2020 angesetzte kommunale Vorlagen

Mit Beschluss Nr. 137/2020 vom 26. Februar 2020 hatte der Stadtrat die kommunale Abstimmung über die folgenden Vorlagen auf den Sonntag, 17. Mai 2020, angesetzt:

- Volksinitiative «Sichere Velorouten für Zürich»
- Privater Gestaltungsplan «Areal Hardturm – Stadion», Zürich-Escher Wyss, Kreis 5
- Instandsetzung und Optimierung ewz-Areal Herdern, Objektkredit von 167,44 Millionen Franken
- Bau einer Direktverbindung zwischen Limmatzone, Glatt- und Hangzone des Wasserleitungsnetzes der Stadt Zürich, Objektkredit von 25,245 Millionen Franken

Nachdem der Bundesrat am 18. März 2020 aufgrund der aktuellen Situation beschlossen hatte, die auf den 17. Mai 2020 angesetzte eidgenössische Volksabstimmung nicht durchzuführen und auch der Regierungsrat die Gemeinden angewiesen hatte, am 17. Mai 2020 auf die Durchführung von kommunalen Wahlen und Abstimmungen zu verzichten, beschloss der Stadtrat am 25. März 2020 (STRB Nr. 276/2020), die kommunale Volksabstimmung vom 17. Mai 2020 nicht durchzuführen und die entsprechenden Vorlagen unter Berücksichtigung der Abstimmungsplanung des Bundes zu gegebenem Zeitpunkt und nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften neu anzuordnen.

Am 1. April 2020 erliess der Regierungsrat die Verordnung über den Fristenstillstand bei kantonalen und kommunalen Volksbegehren und Wahlen während der Corona-Pandemie (LS 818.16). Gemäss § 4 Abs. 1 dieser Verordnung war auch die Durchführung von kantonalen und kommunalen Volksabstimmungen sowie Wahlen während des Fristenstillstands ausgeschlossen. Da dieser Fristenstillstand am 31. Mai 2020 ausgelaufen ist und sowohl Bundesrat als auch Regierungsrat beschlossen haben, am 27. September 2020 eine eidgenössische bzw. eine kantonale Volksabstimmung durchzuführen, können diese kommunalen Vorlagen nun auf den 27. September 2020 angeordnet werden.

3.2 *Neue kommunale Vorlagen*

Nachdem der Gemeinderat zudem mit Beschluss

- Nr. 2562 vom 3. Juni 2020 (GR Nr. 2020/48) der Vorlage Pro Senectute Kanton Zürich, Treuhanddienst, Rentenverwaltung und Sozialberatung, Beiträge ab 2021, zugestimmt hat und
- Nr. 2658 vom 24. Juni 2020 (GR Nr. 2019/172) der Vorlage Neuregelung der Finanzkompetenzen für den Erwerb von Liegenschaften, Teilrevision Gemeindeordnung, zugestimmt hat,

können diese Vorlagen ebenfalls am 27. September 2020 den Stimmberechtigten zur Abstimmung unterbreitet werden.

Die Anordnung der kommunalen Volksabstimmung ist mindestens vier Wochen vor dem Abstimmungstag zu veröffentlichen (§ 57 Abs. 2 GPR). Mit der Veröffentlichung der Anordnung im Städtischen Amtsblatt vom 26. August 2020 wird diese Frist gewahrt. Die Abstimmungsunterlagen müssen gemäss § 62 GPR frühestens vier Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstermin bei den Stimmberechtigten eintreffen. Die Stadtkanzlei hat entsprechend dafür zu sorgen, dass die Unterlagen zwischen dem 30. August und dem 6. September 2020 zugestellt werden.

Nachdem sich die Situation bezüglich der Verbreitung des Coronavirus inzwischen zwar entspannt hat, die weitere Entwicklung aber nicht verlässlich absehbar ist, ist bei der Durchführung des Urnengangs auf einen angemessenen Schutz der Wahlbüromitglieder und der Stimmberechtigten zu achten. Die Stadtkanzlei ist dafür besorgt, dass die entsprechenden Schutzmassnahmen in Koordination mit den verantwortlichen Kreiswahlbürovorständen getroffen werden.

Auf Antrag der Stadtschreiberin beschliesst der Stadtrat:

1. Die kommunale Volksabstimmung über die Vorlagen
 - Volksinitiative «Sichere Velorouten für Zürich»
 - Privater Gestaltungsplan «Areal Hardturm – Stadion», Zürich-Escher Wyss, Kreis 5
 - Neuregelung der Finanzkompetenzen für den Erwerb von Liegenschaften, Teilrevision Gemeindeordnung
 - Instandsetzung und Optimierung ewz-Areal Herdern, Objektkredit von 167,44 Millionen Franken
 - Bau einer Direktverbindung zwischen Limmatzone, Glatt- und Hangzone des Wasserleitungsnetzes der Stadt Zürich, Objektkredit von 25,245 Millionen Franken
 - Pro Senectute Kanton Zürich, Treuhanddienst, Rentenverwaltung und Sozialberatung, jährliche Beiträge von 2,041465 Millionen Franken ab 2021wird auf den 27. September 2020 angesetzt.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, alle im Zusammenhang mit dem Urnengang vom 27. September 2020 nötigen Anordnungen zu treffen und die notwendigen Ausschreibungen im Städtischen Amtsblatt vorzunehmen.
3. Die Stadtkanzlei wird ermächtigt, die für den Urnengang vom 27. September 2020 notwendigen Ausgaben zu tätigen.
4. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Abstimmungen und Wahlen, Kommunikation), die Stimmregisterzentrale, die Kreiswahlbüros, die Sekretariate der im Gemeinderat vertretenen politischen Parteien und die APG, Postfach, 8027 Zürich.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti